

## **Zusatzinformationen zur Nostrifizierung an der Medizinischen Universität Innsbruck nach abgelegtem Stichprobentest:**

Nostrifizierungswerberinnen/Nostrifizierungswerbern, welche zumindest sechs Fachbereiche des Stichprobentests positiv absolviert haben (sechs oder mehr), werden im Nostrifizierungsbescheid Prüfungen für die negativen Fachbereiche und allenfalls die Anfertigung einer wissenschaftlichen Arbeit vorgeschrieben um die Vergleichbarkeit der Gesamtausbildung herzustellen. Aufgrund der länderspezifischen Unterschiede sind Prüfungen aus den Fachbereichen Rezeptierkunde und Gerichtliche Medizin jedenfalls vorzuschreiben.

Die im Nostrifizierungsbescheid auferlegten Prüfungen sind Prüfungen im Sinne des UG. Zur Absolvierung der im Nostrifizierungsbescheid auferlegten Prüfungen werden die Nostrifizierungswerberinnen/Nostrifizierungswerber als außerordentliche Studierende zum Diplomstudium der Humanmedizin zugelassen. Eine Berechtigung zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen mit beschränkter Platzzahl ist mit der Zulassung als außerordentliche Studierende nicht verbunden.

Nach positiver Beurteilung der auferlegten Prüfungen und der Diplomarbeit ist die Nostrifizierung beendet und es kann der Nostrifizierungsbescheid erstellt werden.

Nostrifizierungswerberinnen/-werber, welche weniger als sechs Fachbereiche des Stichprobentests positiv absolviert haben (fünf oder weniger), werden im Nostrifizierungsbescheid Prüfungen des Regelstudiums und allenfalls die Anfertigung einer wissenschaftlichen Arbeit vorgeschrieben um die Vergleichbarkeit der Gesamtausbildung herzustellen. Aufgrund der länderspezifischen Unterschiede sind die Fachbereiche Rezeptierkunde und Gerichtliche Medizin jedenfalls vorzuschreiben.

Die im Nostrifizierungsbescheid auferlegten Prüfungen sind Prüfungen im Sinne des UG. Zur Absolvierung der im Nostrifizierungsbescheid auferlegten Prüfungen werden die Nostrifizierungswerberinnen/Nostrifizierungswerber als außerordentliche Studierende zum Diplomstudium der Humanmedizin zugelassen. Eine Berechtigung zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen mit beschränkter Platzzahl ist mit der Zulassung als außerordentliche Studierende nicht verbunden.

Nach positiver Beurteilung der auferlegten Prüfungen und der Diplomarbeit ist die Nostrifizierung beendet und es kann der Nostrifizierungsbescheid erstellt werden.

Die Bestimmungen des UG über die Anerkennung von Prüfungen und wissenschaftlichen Arbeiten sind im Nostrifizierungsverfahren selbst nicht anzuwenden. Der Stichprobentest ist keine Prüfung gemäß UG und kann nur einmal abgelegt werden.

Die Nostrifizierungswerberin/der Nostrifizierungswerber kann im Falle eines **negativen Nostrifizierungsbescheides** einen Antrag auf Zulassung zum Diplomstudium der Humanmedizin nach Maßgabe der Regelungen für Quereinsteigerinnen/Quereinsteiger stellen und/oder nach Maßgabe der jeweiligen Aufnahmeverfahren eine Zulassung zum Diplomstudium der Humanmedizin erwirken.